



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 3/20

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 63, Prüfung des Vollzugs ausgewählter Aufgaben
als Gewerbebehörde

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 63 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
ELAK.....	Elektronischer Akt
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand den Vollzug ausgewählter Aufgaben als Gewerbebehörde einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die in den Jahren 2017 bis 2019 von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand durchgeführten Hauptverfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und des Betriebsanlagenrechts nach der GewO 1994. Dabei wurden sowohl die diesbezüglichen Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Behördenvorgehensweise vor dem Verwaltungsgericht Wien im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Organisation und Abwicklung näher untersucht.

Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand hatte im Betrachtungszeitraum knapp 27.900 Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts und 386 Betriebsanlagenverfahren durchzuführen, wobei der Anteil der geprüften Hauptverfahren rd. 35 % betrug. Generell war festzustellen, dass die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand in Folge der Umsetzung magistratsinterner Vorgaben die organisatorischen Erfordernisse einer zeitgemäßen Verwaltung erfüllte. Positiv hervorzuheben waren insbesondere das E-Government-Angebot, das etablierte Prozessmanagement und die ausschließlich elektronische Aktenführung im Bereich des gewerblichen Berufsrechts, die eine bürgernahe, rasche und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung ermöglichen.

Die stichprobenweise Prüfung der Verfahrensabwicklung gab im Großen und Ganzen keinen Anlass zur Kritik. Ein Handlungsbedarf wurde jedoch hinsichtlich der nennenswerten Anzahl jener Verfahren, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Entscheidungsfris-

ten erledigt worden waren, erkannt. Auch wenn die Verfahrensverzögerungen zum überwiegenden Teil nicht im Einflussbereich der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand lagen und bereits im Betrachtungszeitraum Maßnahmen zur Verminderung der Verfahrensdauer gesetzt wurden, bestand nach wie vor ein Verbesserungspotenzial in der Verfahrensführung und im Controlling der Verfahrensdauer.

Gegen die von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand erlassenen gewerberechtlichen Bescheide wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 229 Bescheidbeschwerden eingebracht, die ausschließlich Verfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts betrafen. In Bezug auf die Durchführung der Rechtsmittelverfahren wurde empfohlen, die bisherige Vorgangsweise, grundsätzlich an allen Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien teilzunehmen, aus verwaltungsökonomischer Sicht zu evaluieren. Weiters wurde ein Ergänzungsbedarf bei den diesbezüglichen Prozessbeschreibungen festgestellt.

Bericht der Magistratsabteilung 63 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	3	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Bei den Hauptverfahren im Bereich des gewerblichen Berufsrechts sollte künftig auch in jenen Fällen, in denen die Verfahrensdauer über der gesetzlichen Entscheidungsfrist liegt, auf eine effizientere Verfahrensführung geachtet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Hinblick darauf, dass wie unter Punkt 3.6.3 angeführt, „der überwiegende Teil der Verfahrensverzögerungen nicht im Einflussbereich der Abteilung lag, sondern teils durch antragstellende Personen und teils durch die verfahrensmittwirkenden Stellen verursacht wurde“, wird im Sinn einer noch effizienteren Verfahrensführung eine Vorgabe hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine persönliche Terminevidenz im ELAK erfolgen. Durch entsprechende Fristsetzungen im ELAK-Reiter Frist wird der Akt nach einer von den Mitarbeitenden selbst bestimmten Frist wieder in den Arbeitsvorrat und so in das Bewusstsein der Mitarbeitenden geholt und kann so eine telefonische oder schriftliche Urgenz oder aber auch eine Entscheidung ergehen. Diese selbst wählbaren Fristen sollen mit Rahmenbedingungen determiniert werden, um für die Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist angemessene Zeiträume zu gewährleisten.

Betreffend die offenen Verfahren, die beim Verwaltungsgericht Wien anhängig sind, wurde bereits vor 2 Jahren eine Änderung

in der Handhabung im ELAK vollzogen. Demnach sind die entsprechenden Zahlen im ELAK nicht weiterhin offen und Inhalt des regelmäßig erstellten Rückstandsausweises, sondern werden nach Weiterleitung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien geschlossen und nur bei Einlangen einer Ladung zu einer Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien und der Entscheidung der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers oder der RichterIn bzw. des Richters zur Protokollierung des einlangenden Schriftstücks geöffnet. So ist gewährleistet, dass die Frist des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Wien nicht in die Frist des erstinstanzlichen Verfahrens der Abteilung eingerechnet wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurden Rahmenbedingungen für die persönliche Terminevidenz im ELAK festgelegt und diese den Mitarbeitenden nach Genehmigung durch die Abteilungsleitung im Weg der Dezernatsleitungen zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung Nr. 2

Zur besseren Steuerung und Überwachung der Verfahrensdauer wären das Berichtswesen und Controlling zu überarbeiten und dabei konkrete Ziele zur Verfahrensbeschleunigung festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wurden bereits im Jänner 2021 für die bestehende Auswertungsmethode der Verfahrensdauerbemessung aus dem ELAK Zielindikatoren definiert, die im Hinblick auf die bereits bestehenden Kontrollmechanismen (regelmäßige Verfahrensdauerbemessung, Regelung betreffend Rückstandsausweise) sowie die bestehenden Personalressourcen als zweckmäßig und effizient

erachtet wurden. Als Zielindikatoren sind unter Zugrundelegung der jeweils gesetzlichen Verfahrensdauer Prozentsätze der in den 4 Hauptverfahrensarten enderledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der eingeleiteten Verfahren festgelegt und werden diese 2-mal jährlich hinsichtlich ihrer Erreichung überprüft und den Dezernatsleitungen zur Kenntnis gebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ergänzung der bestehenden Methode der Verfahrensdauerbemessung aus dem ELAK betreffend die 4 Hauptverfahren durch Zielindikatoren wurde bereits im Jänner 2021 festgelegt. In diesem Sinn erfolgten auch bereits die halbjährlich vorgeschriebenen Auswertungen, die seit Beginn dieser Festlegung 3-mal der Abteilungsleitung sowie den Dezernentinnen bzw. Dezernenten übermittelt wurden.

Empfehlung Nr. 3

Bei der Bearbeitung von Änderungsanzeigen im Betriebsanlagenrecht sollte der Fokus auch auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer gerichtet werden, weshalb Maßnahmen zur rascheren Abwicklung des Ermittlungsverfahrens - unter Einbeziehung der verfahrensmitwirkenden Magistratsabteilungen - zu setzen wären.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da - wie im Punkt 4.6.2 erwähnt - „die Verfahrensverzögerungen überwiegend nicht im Einflussbereich der Abteilung lagen, sondern hauptsächlich durch die Länge der Begutachtungsdauer einzelner verfahrensmitwirkender Magistratsdienststellen verursacht wurden“, wird im Hinblick auf eine wirtschaftsfreundliche Verwaltung des Standortes Wien eine entsprechende Vereinbarung mit den verfahrensmitwirkenden Magistratsdienststellen angestrebt werden. Ebenso wird die bei Empfehlung Nr. 1 angeführte durch festgesetzte Rahmenbedingungen definierte

persönliche Terminevidenz im ELAK zu einer rascheren Abwicklung des Ermittlungsverfahrens beitragen können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es haben Gespräche auf Ebene der zuständigen Dezernatsleitung mit den leitenden Amtssachverständigen der betroffenen Dienststellen stattgefunden, in deren Rahmen die Wichtigkeit dieser besonderen Betriebsanlagen für den Wirtschaftsstandort Wien betont, auf die rasche und bevorzugte Bearbeitung hingewiesen, aber gleichzeitig auch ein effizientes und ressourcenschonendes Agieren in den Vordergrund gerückt wurde. Einvernehmen wurde in diesen Gesprächen hergestellt und dieses festgehalten.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im September 2022